



**Öffentlichkeitsstatus:**  
öffentlich

**Informationsvorlage Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)  
IV/004/2026

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Ortsbeirat Schiffmühle	10.06.2026
Ortsbeirat Bralitz	10.06.2026
Ortsbeirat Altranft	15.06.2026
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	15.06.2026
Ortsbeirat Hohenwutzen	16.06.2026
Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten	16.06.2026
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport	17.06.2026
Ausschuss für Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt	18.06.2026
Hauptausschuss	23.06.2026
Ortsbeirat Hohensaaten	24.06.2026
Ortsbeirat Neuenhagen	29.06.2026
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2026

### **Betreff:**

Informationen zum Thema Arrondierung von Grundstücken

### **Sachdarstellung:**

Vermeehrt gab es in den letzten Sitzungen Diskussionen und Anregungen zu den Entbehrlichkeitsbeschlüssen des Fachdienstes Liegenschaften. Insbesondere ging es dabei um den Begriff Arrondierung und dessen rechtliche Einordnung.

Im Zusammenhang mit der Arrondierung sind die Begriffe Grundstück und Flurstück näher zu betrachten.

Ein Flurstück ist die **kleinste vermessungstechnische Einheit** im Liegenschaftskataster. Ein Flurstück ist eindeutig vermessen, hat feste Grenzen, besitzt eine eigene Nummer und ist im Kataster eingetragen.

Ein Grundstück ist die **rechtliche Einheit im Grundbuch**. Hierbei handelt es sich um eine oder mehrere Flurstücke, die unter einer eigenen Grundbuchblattnummer geführt werden. Ein Grundstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

Der Begriff Arrondierung bezeichnet die planmäßige Zusammenführung, Abrundung oder Vervollständigung von Flächen oder Rechten zu einer sachgerecht abgegrenzten, zusammenhängenden Einheit. Eine gesetzlich festgelegte Größenbegrenzung für eine Arrondierung existiert nicht.

Arrondiert werden in der Praxis meist Flurstücke – mit dem Ziel, zusammenhängende und wirtschaftlich besser nutzbare Flächen zu schaffen.

Arrondierung ist kein eigener Vertragstyp und kein besonderes Eigentumsrecht.

Der eigentliche rechtliche Vorgang bleibt meist Kauf, Tausch, Zusammenlegung, Flurbereinigung oder Grenzänderung. Die Arrondierung beschreibt eher das Ziel und den Zweck, also das „Warum“ eines Grundstücksgeschäfts.

Das Ziel sollte sein, dass ein Flächenerwerb eine sinnvolle Erweiterung, Abrundung oder funktionelle Ergänzung eines bestehenden Grundstückes ist.



Entscheidend sind hier also die Lage, Zusammenhang und Nutzung der Fläche und nicht deren Größe.  
Ziele sind unter anderem:

- funktional bessere Nutzbarkeit
- größere zusammenhängende und zweckmäßig zugeschnittene Flächen
- wirtschaftlichere Bewirtschaftung
- eine klarere Grundstücksform

Sichtvermerk, Datum: 28.05.2026	
	Bürgermeisterin